



News aus der Personalverrechnung vom 16.03.2020:

## WICHTIG: „Corona Kurzarbeit“

### Vereinfachtes Verfahren aufgrund COVID-19

1. Grundsätzlich kurze telefonische Kontaktaufnahme mit dem zuständigen AMS – alternativ elektronisch via eAMS Konto; Link zur Suche der richtigen Regionalstelle: <https://www.ams.at/organisation/adressen-und-telefonnummern> - **Tipp: Nach derzeitiger Auskunft des AMS kann die telefonische Kontaktaufnahme unterbleiben, es kann sofort ein Antrag gestellt werden.**
2. Sozialpartnervereinbarung – Betriebsvereinbarung oder Sozialpartnervereinbarung – Einzelvereinbarung ausfüllen (Muster beiliegend).
3. **AMS Antrag** – laut vorläufigen Informationen wird ein neues Formular veröffentlicht – Begründung wirtschaftliche Schwierigkeiten – Verweis auf Corona und Folgemaßnahmen, kurz reicht. – **Tipp: Nach derzeitiger Auskunft kann bis zur Veröffentlichung des neuen Formulars das bisherige verwendet werden** (Muster beiliegend).
4. Einreichung der Sozialpartnervereinbarung und AMS Antrag beim AMS (Mail oder eAMS)
5. AMS holt bei Sozialpartnerschaft binnen 48 Stunden Genehmigung ein – Rückmeldung an Unternehmer über Genehmigung/Nachbesserung/Ablehnung
6. **Nach telefonischer Auskunft des AMS werden die Anträge auch rückwirkend (Stichtag frühestens 1. März) genehmigt.**

### Voraussetzungen für die Kurzarbeitsbeihilfe

1. Alte Urlaube (aus altem Urlaubsjahr) und gesamter Zeitausgleich **muss** vor Beginn oder während der Kurzarbeit konsumiert werden. Laufender Urlaub kann bei Erstantrag (3 Monate) unangetastet bleiben, wenn nach 3 Monaten Verlängerung beantragt wird, müssen 3 Wochen vom laufenden Urlaubsjahr konsumiert werden
2. Im Durchschnitt muss die Mindestarbeitszeit 10 % der Normalarbeitszeit betragen, kann zwischenzeitlich auch auf 0 % herabgesetzt werden.
3. Nettoentgeltgarantie: Je nach Bruttoentgelt muss der Arbeitnehmer zwischen 80% bis 90% seines ehemaligen Nettoentgeltes bekommen. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Lohnmehrkosten zwischen dem Bruttoentgelt der Nettoentgeltgarantie und dem der tatsächliche Arbeitszeit entsprechenden Bruttoentgelt.
4. Kündigungsschutz: Während der Kurzarbeit und einen Monat danach dürfen Kündigungen grundsätzlich nicht ausgesprochen werden (Behaltefrist kann bei besonderen Umständen entfallen).
5. Urlaub und Krankenstand während der Kurzarbeit: Hier gebührt dem Arbeitnehmer das volle Entgelt wie vor der Kurzarbeit.
6. Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten.

### **Beispiel – Berechnungen - Nettoentgeltgarantie:**

- Arbeitnehmer mit Bruttoentgelten unter 1.700 Euro erhalten vom Arbeitgeber ein Entgelt von 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
- Bei Bruttoentgelten zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro sind es 85%
- Bei Bruttoentgelten über 2.685 Euro sind es 80%

Die Mehrkosten trägt das AMS (bis zur Höchstbeitragsgrundlage), nicht das Unternehmen.

### **Zahlen-Beispiel (Näherungswerte, ohne Lohnnebenkosten)**

- ✓ Ein Arbeitnehmer erhält ein Bruttoentgelt vor Kurzarbeit von 2.000 Euro (netto 1.500 Euro). Die Arbeitszeit wird um 50% verringert.
- ✓ Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit netto 1.275 Euro (das sind 85% Nettoentgeltgarantie), brutto ca. 1.585 Euro.
- ✓ Diese 1.585 Euro sind um 585 Euro mehr als es der 50%-Arbeitszeit entspricht (50% von brutto 2.000 sind 1.000 Euro). Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber diese 585 Euro an Mehrkosten.
- ✓ Ab dem 4. Monat ersetzt das AMS auch die Mehrkosten der Sozialversicherungsbeiträge
- ✓ Die Mehrkosten für den Arbeitgeber sind daher im Wesentlichen die Lohnnebenkosten inkl. Sozialversicherungs-Dienstgeberbeiträge bzw. die ersten drei Monate auch die Sozialversicherungs-Dienstnehmer-Anteile in Höhe der 10 bis 20 %igen Kürzung des Bruttoentgeltes.

**Wichtiger Hinweis:** Das Zahlenbeispiel ist den Informationen der Wirtschaftskammer entnommen, es gibt noch keine genaueren Unterlagen über die Berechnung. Diese Information ist daher unbedingt als vorläufig und nicht rechtsverbindlich zu betrachten.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie unsere Experten im Team Personalmanagement!

Freundliche Grüße

Team Personalmanagement

BG&P Binder Grosseck und Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH

Stand: 16.03.2020; Autor: BG&P-PM-Team